

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 1.11.2006)

### 1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

### 2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

### 3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. (s. Anlage 1)
- 3.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

### 4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

### 5. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses und Zugang der Rechnung fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

### 6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Nur ein im Installateurverzeichnis des BDEW Nord eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) beantragen, wenn diese und der Netzanschluss fertiggestellt sind.
- 6.3 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

### 7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### 8. Kosten für die Versetzung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Versetzung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

### 9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers festgelegt. Diese wird auf Verlangen ausgehändigt, bzw. ist im Internet unter [www.sw-soltau-netze.de](http://www.sw-soltau-netze.de) veröffentlicht.
- 9.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

### 10. Zahlung und Verzug, Mahnkosten gemäß § 23 NAV

Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

### 11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Soltau, im Dezember 2021

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

Anlage 1: Preisblatt

## Anlage 1

### Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 1.11.2006)

#### 1. Baukostenzuschuss - BKZ (gem. Ziffer 3.1 Ergänzende Bedingungen)

1.1 Der Baukostenzuschuss für den Netzanschluss am Niederspannungsnetz beträgt:

	Brutto	Netto
0 bis 30 kW (je kW)	0,00 €	0,00 €
31 bis 60 kW (je kW)	71,40 €	60,00 €
darüber hinausgehende Leistung (je kW)	142,80 €	120,00 €

#### 2. Netzanschlusskosten (gem. Ziffer 4.3 Ergänzende Bedingungen)

Standard-Kabelanschluss mit einer Absicherung bis 3x100 A, Anschlusslänge auf dem Grundstück bis 20 m

2.1

	Brutto	Netto
Grundbetrag	1.047,20 €	880,00 €

2.2

	Brutto	Netto
Lfd. m Mehrlänge auf dem Grundstück	42,25 €	35,50 €

2.3 Bei gleichzeitiger Verlegung mehrerer Sparten (Strom, Gas, Wasser) wird für die Mehrlänge auf dem Grundstück gem. 2.2 ein Nachlass in Höhe von netto 10,00 €/m je Mehrsparte (maximal netto 20,00 €/m) gewährt.

2.4 Bei Ausführung der Erdarbeiten für den Kabelgraben und Stemmarbeiten in Eigenleistung von der Grundstücksgrenze bis zum Haus werden 10 % des Meterpreises gem. 2.2 erstattet.

2.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. hohem Grundwasserstand, Unterminierungsarbeiten, Fundamenten oder Frost im Erdreich und ähnlichen Erschwernissen, treten an die Stelle der Beträge nach Ziffer 2 die gesondert ermittelten Kosten.

Die Abrechnung nach gesondert ermittelten Kosten erfolgt ferner für:

- die Herstellung eines Netzanschlusses > 100 A
- Anschluss des Grundstücks unmittelbar an eine Transformatorenanlage,
- Veränderungen am bestehenden Netzanschluss,
- Herstellung und Beseitigung von Netzanschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (z.B. Baustromversorgung, Märkte usw.),
- Rückbau des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers,
- Auswechslung schadhafter Hausanschlussversicherungen.

#### 3. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (gem. Ziffer 7 Ergänzende Bedingungen)

Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG schließt die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter diesen Sicherungen ist der Installateur zuständig.

3.1

	Brutto	Netto
Kosten je Inbetriebsetzung:	74,97 €	63,00 €

Wenn aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, die Durchführung der beantragten Inbetriebsetzung nicht möglich war, so zahlt er hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen den gleichen Betrag.

3.2 Für das Auswechseln, Wiederanbringen, Versetzen und den Ausbau von Messeinrichtungen sowie die Abschaltung der Anlage auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden ihm die entstehenden Kosten berechnet.

3.3 Bei Beschädigung oder Entfernung der Plomben an Mess- und Steuereinrichtungen wird der Netzanschluss einschl. Zähler von der Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG überprüft und dem Anschlussnehmer die entstehenden Material-, Arbeits- und Fahrtkosten berechnet.

#### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Netznutzung (gem. Ziffer 7 und 10 Ergänzende Bedingungen)

4.1. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers berechnet die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG:

für die schriftliche Anmahnung der Zahlung	2,50 €*
für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	20,00 €*

\*Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

4.2. Buchungs- und Bearbeitungskosten für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung (Rückbelastung) sowie jeder nicht eingelöste Scheck sind in Höhe der entstandenen Kosten vom Anschlussnehmer oder – nutzer zu erstatten. Daneben werden die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.

4.3. Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

4.4. bei einer durch Zahlung und Verzug im Zusammenhang stehenden Unterbrechung der Versorgung

Pauschal	47,25€*
----------	---------

\*Dieser Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer

4.5. für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	Brutto	Netto
innerhalb der Geschäftszeit	56,23 €	47,25 €
außerhalb der Geschäftszeit	112,46 €	94,50 €

#### 5. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (ab 1.1.2007: 19 %) wird zusätzlich berechnet.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt gilt ab dem 01.01.2022.

Soltau, im Dezember 2021 Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG